

Besprechungsfall zu § 250 StGB

A will der Boutique-Inhaberin O deren Kasseneinnahmen entwenden. Als sie ihm den Rücken zuwendet, drückt er ihr einen Lippenpflegestift in den Rücken, um damit bei ihr den Eindruck zu erwecken, sie werde mit einer Waffe bedroht. O hielt den Lippenstift für die Spitze eines Messers bzw. einer Schere und O lässt zu, dass der A 200 Euro aus der Kasse entnimmt.

§ 249: (+)

- Drohung mit geg. Gefahr für Leib/Leben: (+) → auch bei Scheindrohung¹

§§ 249, 250 I Nr. 1b: (-)

- Werkzeug oder Mittel beisichführen, um den Widerstand einer anderen Person durch Drohung mit Gewalt zu verhindern oder zu überwinden:

- Scheinwaffe genügt grds.!

- aber [-], da obj. Dritter vom äußeren Erscheinungsbild her die Ungefährlichkeit des Gegenstands erkannt hätte²

Abwandlung:

A betritt die Boutique der O, stellt eine Sporttasche auf den Tresen und erklärt der O, dass sich darin eine Bombe befände, die er mittels eines in der Hand gehaltenen Mobiltelefons zünden werde, wenn sie ihn daran hindern wolle, das in der Kasse befindliche Geld an sich zu nehmen. Die verängstigte O lässt zu, dass der A mit 800,00 Euro Bargeld aus ihrer Kasse das Geschäft verlässt.

§§ 249, 250 I Nr. 1b: (+); str

→ Scheinwaffe?; vgl. BGH NStZ 2011, 278 = JuS 2011, 757 (Hecker)³

Weitere Abwandlung:

A führt die Entwendung dergestalt durch, dass er seine nicht geladene Pistole in Magenhöhe aus kurzem Abstand auf die O richtet und sie hierdurch zur Duldung der Wegnahme veranlasst. Ein mit mehreren Patronen geladenes Magazin trägt er in seiner Jackentasche bei sich.

§§ 249, 250 II Nr. 1 bzw. 250 I Nr. 1?

→ Waffe oder ein anderes gefährliches Werkzeug verwendet bzw. beisichgeführt?⁴

¹ Umstritten bei vom Opfer durchschauter Scheindrohung (vgl. Rengier, BT I, § 7Rn. 18): § 249 oder §§ 249, 22, 23?

² Hierzu vgl. Rengier, BT I, § 4 Rn. 68 ff.

³ S.a. die Besprechung von Pfuhl, ZJS 2011, 415.

⁴ Zum Problem: W/Hillenkamp, Rn. 350a. MüKo-Sander (2. Aufl.) § 250 Rn. 63 mwN.